## Sitzung des Stadtrats vom 02.04.2014

Bürgerbegehren gemäß § 17 a Gemeindeordnung - "Freier Blick auf den Dom zu Worms", a) Anhörung der Antragsteller b) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
Tagesordnung P 5 (Ö) aus Sitzung 02.04.2014 Stadtrat

***Beschlussantrag:***

*Dem Antrag des Vereins „Freier Blick auf den Dom zu Worms e. V.“ bzw. „Bürgerverein Domumfeld e.V.“, mit dem am 18. Februar 2014 eingereichten Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid im Sinne des § 17 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu erwirken, wird wegen rechtlicher Unzulässigkeit nicht zugestimmt.*

---

Am 19.03.2014 befasste sich der Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit dem Thema.

**OB Kissel** beantragte die Absetzung des Tagesordnungpunkts 5 von der Tagesordnung.
Er verwies auf das Verwaltungsgericht Mainz: es ist "ein Verfahren, das sich nicht nur auf eine einstweilige Verfügung hinsichtlich der Bearbeitung des Baugesuchs der Domgemeinde bezieht, anhängig, sondern auch hat das Gericht erklärt, ... dass es in diesem Zusammenhang logischerweise auch die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens prüfen wird."
"Wir waren uns im Haupt- und Finanzausschuss über alle Fraktionsgrenzen hinweg einig, dass wir mit Respekt auf das anhängige Gerichtsverfahren .. weder einen Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zu dem anhängigen Bürgerbegehren fassen wollen und dass es der Respekt gegenüber dem Verwaltungsgericht gebietet, nicht vor dessen Entscheidung über den Antrag hier im Stadtrat zu befinden. Deshalb beantrage ich gem. §34 Abs. 7 Nr. 2 GemO, dass wir diesen Tagesordnungspunkt 5 von der Tagesordnung heute absetzen. Das erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder" ...

**Lauer** (Grüne): ... wir haben "zugestimmt, dass wir im Haupt- und Finanzausschuss erst einmal abwarten. Es war aber auch ganz klar, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtratsitzung bearbeitet wird. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und ich möchte auch im Rückblick auch auf die Beratung im Ältestenrat und im Haupt- und Finanzausschuss noch mal ... darauf hinweisen ..., dass die Begründung des Rechtsanwalts der BI mehr hessisches und bayrisches Recht zugrundelegt. Wir haben inzwischen auch einen Kommentar zur ... Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz und da – darf ich begründen warum wir das Bürgerbegehren für zulässig halten ..."

**OB** *(unterbricht)*: "Herr Lauer, ich muss nochmal darauf hinweisen: wenn es um die Frage der Tagesordnung geht, ist keine inhaltliche Debatte zulässig, sondern nur eine Debatte zur Geschäftsordnung".

**Lauer**: "Zur Geschäftsordnung möchte ich sagen, dass wir der Meinung sind, dass es zulässig ist. Wir haben einen Kommentarzur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – unter anderem vom OLG einen Kommentar – und aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass das Bürgerbegehren zulässig ist. Es ist es auch für uns, unabhängig davon ob jetzt hier noch über das Moratorium des Verwaltungsgerichts abgestimmt wird oder nicht. Wir möchten auch auf Grundlage der Bürgermeinung – eben dieser Stimmensammlung der BI - auch dem Bürger die Möglichkeit geben, dieses Bürgerbegehren durchzuführen und ihr Votum abzugeben..."

**OB** *(unterbricht)*: "Es steht heute doch nicht zur Debatte ob es ..." *(unverständlich – lautes*

*Gemurmel der Zuhörer).*

**Lauer**: "... deshalb wollen wir es auf der Tagesordnung behalten und nicht von der Tagesordnung absetzen sondern darüber diskutieren."

**Müller** (FWG): ..."der Stadtrat ist aufgefordert über das Bürgerbegehren zu entscheiden und er kann das souverän tun. Es gibt gewichtige Gründe, dass das Bürgerbegehren zulässig ist. Wenn Sie erlauben, würde ich es darstellen..."

**OB** *(unterbricht)*: ..."wir reden hier über die Frage ob wir heute darüber entscheiden oder nicht ... Ich darf noch mal daran erinnern: Alle Fraktionsvorsitzende der hier anwesenden Fraktionen haben sich im Haupt- und Finanzausschuss dafür ausgesprochen, dass nun nicht vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts -" *(Unruhe im Saal)* " Moment, Moment! - im Stadtrat über das Bürgerbegehren und dessen Zulässigkeit entschieden werden soll. ... Der Antrag der BI bezieht sich in seiner Begründung ausdrücklich auf die Zulässigkeit. ... deshalb hat das Verwaltungsgericht erklärt, dass es diese Zulässigkeit mitzuprüfen hat."

**Dr. Karlin** (CDU): *(dozierend, Verständnis ausdrückend für die juristisch Ungebildeten)* ... "Ich weiß, dass es schwierig ist für jemand, der nicht täglich damit umgeht, rechtliche Sachverhalte in seine politische Arbeit zu interpretieren ..."
*(Bezieht sich auf BI-Gutachten: fast ausschließlich hessisches Kommunalrecht und daher für Rheinland-Pfalz irrelevant) Fazit:* "aus diesem Grund müssen wir dem Bürgerbegehren ablehnend gegenübertreten ... über die Zulässigkeit sollte man schon befinden, aber nicht ohne Recht und Gesetz ..."

*(Unruhe unter den Zuhörern)*

**OB:** *(laut)* "Missfallenskundgebungen sind nicht zulässig!"
... " Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (ergibt sich) ein Erkenntnisgewinn, der bei unserer Entscheidung dringend benötigt wird, da wir evtl. eine negative Entscheidung treffen müssten, die wir gar nicht unbedingt wollen."

**Dr. Neureuther** (FDP): *(zur Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss)* ... "dass im Haupt- und Finanzausschuss keine Beschlussempfehlung getroffen werden sollte, weil ja noch Hoffnung bestand, dass bis dahin vielleicht über die einstweilige Anordnung entschieden wird ...
Meines Erachtens muss es noch zwingend heute getroffen werden, weil es die letzte Stadtratsitzung vor der Stadtratwahl ist und die Leute wissen wollen woran sie sind. Die Aussagen von Dr. Karlin sind weder Fisch noch Fleisch. ... Die beiden Gutachten sind sich widersprechend. ... Aus Respekt vor den über 15 000 Unterzeichnenden sollte man heute daher entscheiden ..."

**Horst** (SPD): ..."Es geht Herrn Neureuther nicht um die juristische Klärung an dieser Stelle sondern um Wahlkampf – um mehr geht es ihm nicht. ... Es geht um juristische Abwägung ..., dass das Verwaltungsgericht über die Zulässigkeit **mit**entscheiden wird *(Wiederholung)*. Aus Respekt vor dem Verwaltungsgericht sollte man eine juristische Klärung abwarten. Deswegen werden wir als Fraktion einer Verweisung zustimmen – Vertagung."

**Englert** (FWG): "In §72 LBO ist geregelt, dass Bauvoranfragen grundsätzlich vor dem Bauantrag zu stellen sind und sollten sie gleichzeitig oder zeitüberschneidend eingereicht werden, ... ist die Bauanfrage abzulehnen. Jetzt haben wir gehört, dass die Verwaltung eine Bauvoranfrage positiv beschieden hat und da frage ich mich, wieweit es mit Recht und Gesetz ist, und für den Fall, dass sie gleich beschließen werden es abzulehnen, werde ich noch einen Ergänzungsantrag stellen und zwar, dass der Stadtrat den Beschluss fasst, dass dieser Bauvorbescheid zurückzunehmen ist."

**OB**: "... Natürlich kann die Verwaltung auf Antrag eines Antragstellers – auch, wenn er gleichzeitig eine Bauvoranfrage stellt und gleichzeitig ein Baugesuch einreicht – auf die Beantwortung der Bauvoranfrage bauen und es kann im beiderseitigen Interesse sein, dass das geschieht, insbesondere dann, wenn mit dem Baugesuch selbst nicht alle Unterlagen eingereicht werden, die für die abschließende Prüfung notwendig sind ...
Antragsteller wollen häufig, bevor sie diese kostenträchtig intensiven Gutachten in Auftrag geben, vorher wissen, ob ihr Baugesuch überhaupt Aussicht auf Genehmigung hat. Das war in diesem Fall so. Deswegen ist es ausdrücklich zulässig, auch wenn zeitgleich eine Bauvoranfrage und ein Baugesuch eingereicht werden und im Ermessen der Verwaltung darüber zu entscheiden... So ist es auch geschehen."

**Müller**: ..."Das Bürgerbegehren richtet sich in Punkt 1 gegen den Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2013. In §36 BGB steht ausdrücklich drin, dass bei 34er Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde herzustellen ist. Dieser Beschluss im Dezember war eine de facto Herbeiführung des Einvernehmens. Hiergegen richtet sich das Bürgerbegehren. .. Folglich richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats und ist deshalb zulässig. ..."

**OB**: "Ich persönlich hätte kein Problem, heute darüber zu entscheiden, weil – ich folge dem Wunsch des Haupt- und Finanzausschusss; den halte ich auch für richtig, dass wir zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abwarten. Das gehört sich einfach so... und es macht jetzt keinen Sinn, dass wir hier ein Proseminar über die juristische Frage abhalten, ob das Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Und das, worauf Sie sich gerade gestützt haben, ... kann doch gar nicht stattgefunden haben am 18.12., weil da noch gar kein Baugesuch eingereicht war. Sondern es war die politische Befassung mit dem neuen Planentwurf der Domgemeinde ... und hatte Resolutionscharakter aber nicht den Charakter einer Einvernehmensherstellung im Sinne von §36 BGB. Und, selbst wenn dazu ein Bürgerbegehren zulässig wäre, wird es durch die Unzulässigkeit der anderen Fragen im rechtlichen Sinne infiziert und führt insgesamt zur Unzulässigkeit. ..."

**Knopf** (Die Linke): "Wir werden uns gegen eine Absetzung entscheiden... es geht um eine politische Entscheidung... "

**Sürder** (CDU): "Ich werde für die Beibehaltung stimmen, weil die Sache für mich so wichtig ist, dass wir heute darüber entscheiden sollten.

**OB**: (Hinweis auf die GemO)

**Sürder**: "Ich weiß, dass ich mit meiner Meinung in meiner Fraktion ziemlich allein stehe. Ich weiß aber auch, dass einige, wenn sie frei entscheiden könnten, anders abstimmen würden als sie das tun."

**Lauer**(?): "Ich möchte beantragen, dass wir eine geheime Abstimmung durchführen..."

**OB** *(unterbricht)*: "Das ist nicht zulässig. Darauf hab ich gewartet. Das ist nach der GemO nicht zulässig. Es ist offen abzustimmen!" *(2 mal)*
"Wir kommen jetzt zur Entscheidung. Nach §90 Abs. 1 der GemO können Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgesetzt werden.
Anwesend: 47 Ratsmitglieder. Nach Adam Riese bedarf es der Zustimmung von 31 Mitglieder des Rates."
*Abstimmung*
*danach:* "32 dafür – 15 dagegen. Damit ist die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht."

*Im Hintergrund:* ".. rechnerische Zweifel ... *(Unruhe)*

**OB**: "Bitte behalten Sie doch die demokratischen Spielregeln ein, indem Sie akzeptieren – *(Unruhe)* Doch! Das ist in hohem Maße demokratisch, wenn eine Mehrheitsentscheidung getroffen worden ist."

**Anlage:**

Gremium: **Haupt- und Finanzausschuss** / Sitzung am 19.03.2014
zurückgestellt z. Begl. s. Folgebl.
Über den Antrag des Vereins „Freier Blick auf den Dom zu Worms e. V." bzw. „Bürgerverein Domumfeld e.V.", mit dem am 18. Februar 2014 eingereichten Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid im Sinne des § 17 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu erwirken, wurde in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses keine Beschlussempfehlung an den Stadtrat gefasst.
Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden, die Prüfung und Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mainz abzuwarten, um anschließend in der Sitzung des Stadtrates am 02.04.2014 eine Entscheidung zu treffen.
Zur Beglaubigung:
Schriftführung
Gremium: **Stadtrat** / Sitzung am 02.04.2014 –Beschluss-Nr.: 1214/2009-2014
zurückgestellt Ja 32 Nein 15 z. Begl. s. Folgebl.